

OSNABRÜCK 

Stadt Osnabrück

**Haltepunkt Rosenplatz
„Haller Wilhelm“**

**Bestandserfassung
Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 217077
Datum: 2017-12-19

IPW 
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Angaben zum Untersuchungsgebiet	2
2	Biotopkartierung und Beurteilung Baumbestand	2
3	Fotodokumentation	4
4	Brutvogelerfassung	7
4.1	Methode	7
4.2	Ergebnis	7
4.3	Bewertung	9
5	Fledermäuse	9
6	Artenschutzbeitrag	10
6.1	Rechtliche Grundlagen	10
6.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren	12
6.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	15
6.3.1	Brutvögel	15
6.3.2	Fledermäuse	16
6.3.3	Zusammenfassung	16
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

Wallenhorst, 2017-12-19

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2017-12-19

Proj.-Nr.: 217077

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Untersuchungsgebiet

Die Stadt Osnabrück plant den Neubau eines Haltepunktes Rosenplatz des „Haller Wilhelm“ nördlich der Wörthstraße. Für die weiteren planrechtlichen Verfahren (Planfeststellung nach Fachrecht sowie Bauleitplanung) sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG zu berücksichtigen. Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich.

Weiterhin ist der vorhandene Baumbestand hinsichtlich Erhaltenswürdigkeit, Eingriffsregelung und Besonderer Artenschutz zu beurteilen und die vorhandenen Biotoptypenkartierung ist zu aktualisieren und konkretisieren.

Der Untersuchungsraum liegt zwischen Sutthäuser Straße im Westen und Iburger Straße im Osten, unmittelbar südlich der Eisenbahntrasse. Neben der mehr oder weniger mit Gehölzen bestandenen Böschung zu den Bahngleisen, sind Gartenflächen in das Untersuchungsgebiet integriert. Südlich des Untersuchungsraumes grenzen Garagen- und Stellflächen, Gärten und geschlossene Blockbebauung an der Wörthstraße an.

2 Biotopkartierung und Beurteilung Baumbestand

Die Bestandserfassung erfolgt mittels des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2016“¹, die Bewertung anhand der darauf aufbauenden fünfstufigen Skala für Biotoptypen (sh. INN 1/12²). Die Darstellung erfolgt in einem gesonderten Plan sh. Anhang.

Folgende Wertstufen werden für die Biotoptypen verwendet:

Wertstufe V:	von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)
Wertstufe IV:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen).

2.8 Ruderalgebüsch (BR)

Wertstufe: III

Der westliche Teil der als Garten genutzten Flächen südlich der Bahnlinie ist verwildert. Neben Gartengehölzen (Fichten etc.) ist die Fläche mit Brombeergestrüpp überwuchert sh. Foto 1.

2.8.3 Rubusgestrüpp/Kahlschlag

Wertstufe II

Im östlichen Abschnitt ist die Böschung der Bahn flächig mit Brombeerranken überzogen, bzw. im Frühjahr war die Fläche vollständig abgemäht (sh. Foto 5).

¹ Drachenfels, O. v. (2016): „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie Stand 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Hannover

² DRACHENFELS, O. v. (2012/2015): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/12): 1-60., aktualisierte online Fassung Stand August 2015

2.16.3/12.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand/ Siedlungsgehölz (HPS/HS)

Wertstufe: II

Der überwiegende Teil der Bahnböschung ist sowohl mit gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen als auch teilweise mit Gartengehölzen bestanden (sh. Foto 2). In den beengten Bereichen erfolgen regelmäßige Rückschnittarbeiten. Lediglich eine Eiche auf Höhe der Gartenanlagen konnte sich als prägender Einzelbaum (sh. Nr. 12.4.1) durchsetzen.

12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereiches (HBE)

Wertstufe: E

In den Gärten stehen mehrere Bäume, insbesondere Obstbäume und Gartengehölze. Herausgehoben werden hier lediglich größere Einzelgehölze (sh. Bestandsplan). Den Bäumen wird entsprechend dem Bewertungsmodell keine Wertstufe gegeben. Bei einem Verlust von Einzelgehölzen ist ein entsprechender, funktionaler Ersatz zu schaffen.

- a) Hängebuche, *Fagus sylvatica*, Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 40/50 cm
- b) Stieleiche *Quercus robur*, BHD ca. 80/100 cm. Gut ausgeprägter Baum mit schöner Kronenbildung (sh. Foto 5).
- c) 2 Sandbirken, *Betula pendula*, BHD ca. 40 cm, unmittelbar westlich der Eiche, charakteristischer Baumwuchs
- d) Kirsche, Obstbaum, BHD ca. 50 cm

12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)

Wertstufe: I

Die Grünfläche mit Rasen und Ziersträuchern kann den Häusern an der Wörthstraße zugeordnet werden.

12.6.7 Freizeitgrundstück/Gartenflächen (PHF)

Wertstufe: II

Der Bereich zwischen der Eisenbahnböschung und den Wohnhäusern mit kleinen Gartenflächen, wird gärtnerisch genutzt. Die weder als Haus- noch als Kleingarten einzuordnen Bereiche, sind als naturnahe Gartenflächen mit Rasen, Obstbäumen und Gartengehölzen, kleinen Gartenlauben und teilweise Hühnerhaltung eingerichtet.

13.1.3 Parkplatz (OVP)

Wertstufe: I

Östlich der Gärten befinden sich wenige PKW-Stellflächen (sh. Foto 4).

13.1.11 Weg/Garagenzufahrt (OVW)

Wertstufe: I

Im westlichen Planbereich ist eine geschotterte Garagenzufahrt (13.1.11 a im Bestandsplan, Foto 2) in den Planungsraum integriert. Dieser geht im weiteren Verlauf in einen unbefestigten Fußweg (b, Foto 3) zu den Gartenflächen über.

13.16.4 Mauer (OMX)

Wertstufe: I

Die Eisenbahnböschung wird im Bereich der Garagenzufahrten im unteren Teil von einer Mauer aus Betonplatten gestützt.

3 Fotodokumentation



Foto 1: verwildertes Gartengrundstück



Foto 2: Gehölzbestand auf der Bahnböschung und Garagenzufahrten



Foto 3: Fußweg zu den Gartenflächen



Foto 4: Parkfläche östlich der Gärten



Foto 5: gemähter Böschungsbereich im östlichen Abschnitt bis zur Iburger Straße

4 Brutvogelerfassung

4.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der Lage und Ausprägung des Plangebietes werden 5 flächendeckende Begehungen als ausreichend erachtet.

Im Rahmen der Begehungen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck et al. 2005). Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erfassung gefährdeter oder streng geschützter Arten, denen eine besondere Planungsrelevanz zugewiesen wird (vergl. Albrecht et al. 2014).

Die Begehungen erfolgten bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windstill) in den frühen Morgenstunden bzw. einer Abendbegehung an folgenden Terminen:

24.03., 26.04., 04.05., 13.06. und 04.07.2017.

4.2 Ergebnis

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 20 Arten im Untersuchungsgebiet sowie unmittelbarem Umfeld erfasst, davon 12 Arten als Reviervogel. Die geringe Artenzahl lässt sich mit der geringen Größe des Plangebietes im Siedlungsraum begründen. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine gefährdeten oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Bei dem aufgefundenen Artenspektrum handelt es sich um häufige und hinsichtlich ihres Lebensraumes anspruchslose bzw. anpassungsfähige Arten der Siedlungen.

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der neben Gebäudenischen als Brutplatz auf eine ganzjährig ausreichende Nahrungsverfügbarkeit angewiesen ist. Ob der Brutplatz innerhalb des Planbereiches oder in den angrenzenden Gebäuden genutzt wurde, konnte nicht eindeutig ermittelt werden.

Mauersegler und Dohle (Vorkommen im südlichen Umfeld) sind zwei weitere typische Gebäudebrüter. Die am häufigsten aufgetretene Ringeltaube kann zu den typischen Stadtvögeln gezählt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle registrierten Vogelarten mit Status aufgeführt:

Tabelle 1: Gesamtartenliste Avifauna im Untersuchungsgebiet

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D ³	N ⁴	T	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel, 2-3 Reviere
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel, 1 Revier
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel mit ca. 3 Revieren
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	-	Nahrungsgast, Brutverdacht im südwestlichen Umfeld, nach der Brutzeit (04.07.) 12 Individuen auf einem Dachfirst an der Sutthausener Straße
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Gastvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Einmalige Brutzeitfeststellung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				1 Individuum überfliegend am 04.05. 3 Ind. überfliegend am 04.07.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Reviervogel in den südlich angrenzenden Gärten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	Reviervogel/Brutverdacht mit ca. 3-4 Paare, zahlreiche Vorkommen auch in Efeuwänden an der Wörthstraße
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Reviervogel mit 3 Revieren
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	Brutvogel an den südlich angrenzenden Häusern, Nahrungsgast/ Überflieger mit bis zu 16 Individuen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Reviervogel mit 1-2 Revieren
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Gastvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel mit ca. 5 Revieren
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Reviervogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	Einmalige Brutzeitfeststellung
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-	Einmalige Brutzeitfeststellung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel, 1 Revier
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Reviervogel mit ca. 2 Revieren

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG, C. et al.2015³)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

³ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

⁴ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung Stand 2015. In: INN 4/2015, NLWKN

⁵ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung.

⁶ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

4.3 Bewertung

Insgesamt ist das erfasste Artenspektrum als gering zu bezeichnen. Besondere Planungsrelevanz ergibt sich für Lebensstätten streng geschützter oder /und gefährdeter Vogelarten sowie für faunistisch bedeutsame Bereiche der Wertstufen hoch oder sehr hoch, bzw. bedeutsame Verbundkorridore⁷. Bei faunistischen Bereichen mit Grundbedeutung (Wertstufe gering, mittel) werden die Funktionen über die Biotoptypen mitberücksichtigt.

Für eine Bewertung des Plangebietes nach dem in Niedersachsen üblichen Bewertungsmodell für Brutvögel von Behm & Krüger (2013⁸) ist das Untersuchungsgebiet mit ca. 0,8 ha zu klein. Nach Brinkmann (1998⁹) ist dem Plangebiet eine geringe Bedeutung zuzuweisen (Bewertungstabelle sh. unten). Den festgestellten ubiquitären Arten wird eine allgemeine Planungsrelevanz zugewiesen (vgl. Albrecht et al. 2014).

Bewertung von Tierlebensräumen nach Brinkmann (1998):

Wertstufe I (sehr hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an sehr stark gefährdete Lebensräume.*

Wertstufe II (hohe Bedeutung)

- Ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vogelbrutgebiete nationaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an stark gefährdete Lebensräume*

Wertstufe III (mittlere Bedeutung)

- Vorkommen gefährdeter Tierarten oder
- allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
- *Vorkommen stenotoper Arten mit Anpassung an gefährdete Lebensräume*

Wertstufe IV (geringe Bedeutung)

- Gefährdete Tierarten und
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tierartenzahlen.

Wertstufe V (sehr geringe Bedeutung)

- Anspruchsvollere Tierarten kommen nicht vor.

5 Fledermäuse

Die Fledermauskartierung erfolgte durch das Büro Dense & Lorenz. Auf den Fachbeitrag wird verwiesen.

⁷ Vgl. NLStBV 2011: Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Stand März 2011. Hannover

⁸ Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung

⁹ Brinkmann, R. 1998: Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. INN 4/98 Hannover

6 Artenschutzbeitrag

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁰ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹¹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach aus-

¹⁰ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹¹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

schließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹² liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

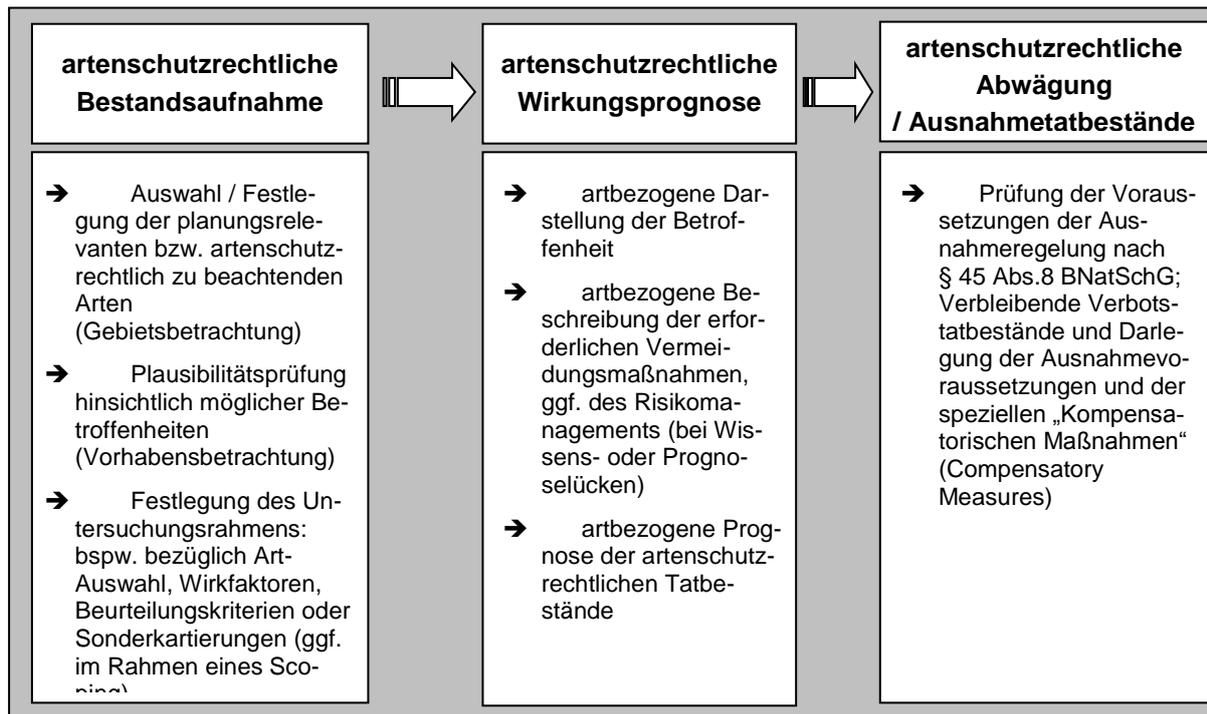
Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

¹² Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

6.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkfaktoren

Der Untersuchungsraum liegt zwischen Sutthausener Straße im Westen und Iburger Straße im Osten, unmittelbar südlich der Eisenbahntrasse. Neben der mehr oder weniger mit Gehölzen bestandenen Böschung zu den Bahngleisen, sind Gartenflächen in das Untersuchungsgebiet integriert. Südlich des Untersuchungsraumes grenzen Garagen- und Stellflächen, Gärten und geschlossene Blockbebauung an der Wörthstraße an.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹³ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹³ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung		
Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV (und teilweise II) der FFH-RL	Kartierung Dense & Lorenz 2017: es wurden keine Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nachgewiesen, Quartierpotential ist geringfügig und lediglich für Einzelquartiere vorhanden.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Kein Vorkommen, außerhalb des Verbreitungsgebietes, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Brutvogelkartierung 2017: im Planbereich keine Arten mit besonderer Planungsrelevanz vorhanden.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	
Zauneidechse	Anh. IV	
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte Rotbauchunke Gelbbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Laubfrosch Knoblauchkröte Moorfrosch Springfrosch Kleiner Wasserfrosch Kammolch	Anh. IV	Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL fehlen geeignete Strukturen, z.T. außerhalb des Verbreitungsgebietes.
<i>Fische und Rundmäuler</i>		
Flussneunauge Bachneunauge Bitterling Steinbeißer Schlammpeitzger Koppe, Groppe	Anh. II	Keine geeignete Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Für die meisten Arten liegt der Untersuchungsraum außerhalb der Verbreitungsgebiete

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen
<i>Käfer</i>		
Eremit	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, teilweise außerhalb der Verbreitungsgebiete
Hirschkäfer	Anh. II	
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	
<i>Libellen</i>		
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet.
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung können lediglich Vorkommen und Betroffenheit der Artgruppen der Fledermäuse sowie europäische Brutvogelarten im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen dieser Artgruppen wurden im Frühjahr/Sommer 2017 überprüft. Die Ergebnisse sind Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Auswirkungen auf weitere Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Mit der Umsetzung der Planung gehen bau- und anlagebedingt die gehölzbestandenen Böschungsbereiche sowie naturnahe Gartenflächen mit Baumbestand verloren. Altbaumbestand soll weitmöglichst erhalten bleiben. Dennoch kommt es zu flächigen Neuversiegelungen durch Wege und Gebäude.

Vorübergehend sind baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen nicht vermeidbar. Hierbei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie z.B. Lärm oder Lichtimmissionen auf angrenzende Lebensräume werden sich gegenüber der bestehenden Eisenbahnnutzung durch an- und abfahrende Züge und auch Fahrgäste erhöhen.

6.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

6.3.1 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹⁴.

Bei den innerhalb des Planungsraumes zum Haltepunkt Rosenplatz festgestellten Artenspektrum handelt es sich hingegen um häufige Arten ohne spezielle Lebensraumsprüche. Arten mit besonderer Planungsrelevanz wurden nicht festgestellt. Aufgrund ähnlicher Betroffenheit werden die vorgefundenen Arten (sh. Kap. 4.2) zusammenfassend geprüft.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Entfernen der Vegetationsdecke) darf nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgen und damit ab Anfang August bis Ende Februar. Bei Berücksichtigung dieses Zeitfensters kann die Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen vermieden werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Vorhabenspezifische Auswirkungen die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen des vorkommenden Artenspektrums auswirken könnten, sind nicht zu erwarten. Es sind ausschließlich häufige Brutvogelarten betroffen.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung gehen Gartenflächen sowie gehölzbestandene Böschungsbereiche verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte fungieren. Ein Teil des vorhandenen Gehölzbestandes bleibt erhalten, teilweise werden neue Grünflächen angelegt werden. Bei den betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige und anpassungsfähige Arten, deren Nester nach der Brutzeit aufgegeben und im neuen Jahr an geeigneten Stellen neu angelegt werden. Dabei wird ein Teil der betroffenen Arten auch künftig in dem Raum (neue Grünflächen) als Brutvogel auftreten. Grundsätzlich kann für die betroffenen Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Vorzusehende Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung werden den Arten ebenfalls zugutekommen.

¹⁴ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

6.3.2 Fledermäuse

Die zusammenfassenden Angaben werden dem Fachbeitrag Fledermäuse vom Büro Dense & Lorenz GbR entnommen.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Innerhalb des Plangebietes befinden sich lediglich in 3 Bäumen Quartierpotenzial für Einzeltiere. Werden Rodungsarbeiten von Bäumen im Winter, ab Mitte November durchgeführt, kann das Tötungsverbot für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Vorhabensspezifische Auswirkungen die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen des vorkommenden Artenspektrums auswirken könnten sind nicht zu erwarten. Innerhalb des Planungsraumes sind keine Fledermausquartiere vorhanden.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Das Plangebiet hat für keine Fledermausart eine essentielle Bedeutung als Jagdgebiet. Ebenso konnten keine Flugstraßen oder Quartiere nachgewiesen werden. Der Verbotstatbestand tritt mit Umsetzung der Planung daher nicht ein.

6.3.3 Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes mit Umsetzung der Planung „Haltepunkt Rosenplatz“ nicht ein:

- Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Entfernen der Vegetationsdecke) darf nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgen und damit ab Anfang August bis Ende Februar.
- Ältere Baumbestände dürfen nur im Winter ab ca. Mitte November durchgeführt werden. Sollen die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sind die Gehölze unmittelbar vorher von einem Fledermausgutachter auf vorhandene Tiere geprüft werden.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013):** VERFAHREN ZUR BEWERTUNG VON VOGELBRUTGEBIETEN IN NIEDERSACHSEN, 3. FASSUNG
- BRINKMANN, R. 1998:** BERÜCKSICHTIGUNG FAUNISTISCH-TIERÖKOLOGISCHER BELANGE IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG. INN 4/98 HANNOVER
- Dense & Lorenz, 2017:** Stadt Osnabrück, Planung eines Haltepunkts „Rosenplatz“ für den „Haller Willem“. Fachbeitrag Fledermäuse
- Drachenfels, O. v. (2016):** „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie Stand 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Hannover
- DRACHENFELS, O. v. (2012/2015):** Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/12): 1-60., aktualisierte online Fassung Stand August 2015
- Grüneberg, C. et al 2015:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung
- NLSTBV 2011:** ANWENDUNG DER RLBP BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN. STAND MÄRZ 2011. HANNOVER
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW:** ROTE LISTE DER IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN GEFÄHRDETEN BRUTVÖGEL. 8. FASSUNG STAND 2015. IN: INN 4/2015, NLWKN
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005:** METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFFZELL

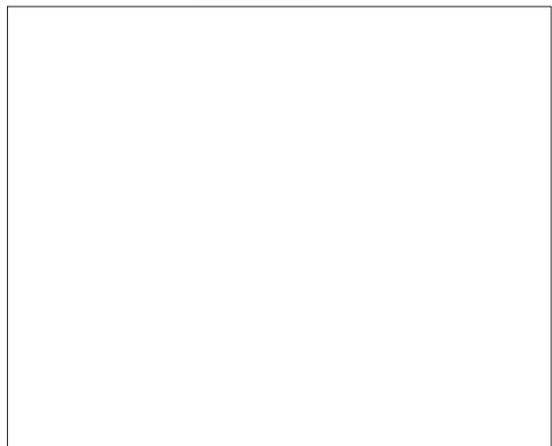
STADT OSNABRÜCK

Bestandserfassung Haltepunkt Rosenplatz "Haller Wilhelm"



Biotoptypenplan Maßstab 1:2000

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
	bearbeitet	2017-12 Hue
	gezeichnet	2017-12 KH
	geprüft	2017-12-21 Hue
	freigegeben	2017-12-21 Boe



Legende

- Geltungsbereich
 - Erläuterung sh. Text
 - Wertstufe
- | Code | Nr. | Biotoptyp |
|------|-------------|---|
| | 2.8 | Ruderalgebüsch / Sonstiges Gebüsch |
| | 2.8.2 | Rubusgestrüpp/ Kahlschlag |
| | 2.16.3/12.3 | Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand / Siedlungsgehölz |
| | 12.4.1 a-d | Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs |
| | 12.6.4 | Neuzeitlicher Ziergarten |
| | 12.6.7 | Freizeitgrundstück |
| | 13.1.3 | Parkplatz |
| | 13.1.11 a,b | Weg, Garagenzufahrt |
| | 13.16.4 | Mauer |



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Dez. 2017 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen



Bestandserfassung
Biotoptypenplan
Haltepunkt Rosenplatz "Haller Wilhelm"